

Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Herrn Ferdinand Rau
Referatsleiter „Wirtschaftliche Fragen der
Krankenhäuser“
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49(0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49(0)211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDEDDXXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 14. November 2022

679/617

Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail: Ferdinand.Rau@bmg.bund.de

Pflegebudget – Vorlage von durch den Abschlussprüfer testierten Aufstellungen nach § 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 bis 5 KHEntgG

Sehr geehrter Herr Rau,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 23. Mai 2022 zum Pflegebonusgesetz, das wir Ihnen anliegend in Kopie beigefügt, und auf das mit Ihnen geführte Telefonat am 27.10.2022.

Gerne fassen wir die sich seit dem Schreiben vom 23. Mai 2022 gezeigten Entwicklungen in der Praxis und die damit verbundenen gravierenden Herausforderungen für den Berufsstand zusammen. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie diese Aspekte bei künftigen gesetzlichen Anpassungen berücksichtigen würden.

Mit Inkrafttreten des Artikels 3 des Pflegebonusgesetzes am 30. Juni 2022 wurde § 6a KHEntgG zur Vereinbarung eines Pflegebudgets geändert.

Nach § 6a Abs. 3 Satz 4 KHEntgG in der Fassung des Pflegebonusgesetzes hat der Krankenhausträger unabhängig von der Vereinbarung oder Festsetzung eines Pflegebudgets ab dem Jahr 2022 jährlich bis zum 1. Juni eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers für das vorangegangene Kalenderjahr u. a. über die Aufstellung zu den (Ist-)Pflegekosten vorzulegen (z. B. zum 1. Juni 2023 für das Jahr 2022).

Hierzu möchten wir terminlich und fachlich unsere Bedenken darstellen, die wir auch sehr gerne, sofern es Ihre Zeit zulässt, in einem weiteren gemeinsamen Gespräch erörtern würden:

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/4 zum Schreiben vom 14.11.2022 an das Bundesgesundheitsministerium

1. Die Fristsetzung ist mit der Personalausstattung der Krankenhausverwaltungen und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unvereinbar

Zahlreiche gesetzliche Vertreter der Krankenhausträgergesellschaften haben uns gegenüber im Rahmen der Prüfung der Pflegebudgets für die Jahre 2020 und 2021 die Einschätzung abgegeben, dass eine rechtzeitige Vorlage der für die Prüfung des Pflegebudgets 2022 erforderlichen Aufstellungen (einschließlich weiterführender Unterlagen), insbesondere die termingerechte Vorlage einer gesonderten Aufstellung zu den Ist-Pflegepersonalkosten, zur Testierung durch den Abschlussprüfer nicht einhaltbar ist. Begründend wird auf die umfassenden Tätigkeiten im Rahmen der Aufstellungen der Jahresabschlüsse sowie auf die begrenzten personellen Ressourcen in der Verwaltung verwiesen. Eine kurzfristige Beseitigung der personellen Engpässe sehen die gesetzlichen Vertreter zum einen aufgrund der derzeit wirtschaftlich angespannten Lage der Krankenhäuser und zum anderen aufgrund des akuten Mangels an geeigneten Fachkräften als nicht umsetzbar.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Aufstellungen (einschließlich der weiterführenden Unterlagen) bis zum 1. Juni abschließend geprüft sein müssen. Die Aufstellungen müssen von den Krankenhausverwaltungen mithin in einer individuell zu vereinbarenden Vorlauffrist dem jeweils zuständigen Jahresabschlussprüfer vorgelegt werden. Konsequenterweise ergibt sich, dass eine weitgehend parallele Prüfung aller Pflegebudgets der Krankenhäuser im kurzen Zeitfenster zwischen Abschluss der Jahresabschlussprüfungen und Fristsetzung 1. Juni mit den vorhandenen Personalkapazitäten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unvereinbar ist.

Mithin besteht aus heutiger Sicht ein erhebliches personalbedingtes Risiko, dass die überwiegende Anzahl der Testate zum Pflegebudget 2022 nicht fristgerecht den anderen Vertragsparteien und dem InEK zum 1. Juni vorgelegt werden können. Dies hätte zur Folge, dass das InEK entsprechend der Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG flächendeckend Strafzahlungen in der bekannten Bandbreite von mindestens 20.000 EUR bis höchstens 400.000 EUR je Krankenhausträger erlassen würde. Dies trifft die Häuser in einer durch die Energiekrise ohnehin zusätzlich angespannten Lage.

Zur Beurteilung des Risikos weisen wir ergänzend darauf hin, dass das InEK in seinen Festlegungen zum Pflegebudget gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen vom 28. Juni 2022 für die Vereinbarungsjahre 2020 und 2021 unter bestimmten Voraussetzungen die sanktionsfreie Übermittlung der Testate der Abschlussprüfer der Krankenhausträger bis zum 23. September 2022 ermöglichte. Diese verlängerte Frist zur

Seite 3/4 zum Schreiben vom 14.11.2022 an das Bundesgesundheitsministerium

Abgabe der Testate für die Vereinbarungsjahre 2020 und 2021 konnte sodann – nach unserer Kenntnis – auch weit überwiegend eingehalten werden.

2. Ein gesondertes Testat sollte erst auf Basis geschlossener Vereinbarungen erteilt werden

Nach Auffassung des Krankenhausfachausschusses (KHFA) ist eine Bestätigung durch den Abschlussprüfer erst dann sinnvoll, wenn die Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Finanzierung der Pflegekosten getroffen haben. Erst auf Basis einer abgeschlossenen Entgeltvereinbarung können wir als Wirtschaftsprüfer eine Aussage dazu treffen, inwieweit die Verwendung der zu Verfügung gestellten Mittel mit der getroffenen Vereinbarung übereinstimmt und wo und inwieweit ggf. Abweichungen festzustellen sind. So wurde es bisher auch in der beruflichen Praxis erfolgreich umgesetzt.

Die Rückmeldungen der Krankenhausvertreter aus den – überwiegend erst im Jahr 2022 – abgeschlossenen Pflegebudgetverhandlungen 2020 und 2021 zeigen, dass es in fast allen Fällen zu Abweichungen zwischen den von uns testierten Aufstellungen zu den Ist-Pflegekosten vor Vereinbarung und den Ist-Pflegekosten entsprechend Vereinbarung gekommen ist oder kommen wird, deren Gründe i. d. R. auf Verhandlungsergebnissen bzw. Kompromissen der Vertragsparteien bspw. zu Zuschlagssätzen und Berechnungsgrundlagen beruhen. Dies hat zur Konsequenz, dass wegen fehlender Detailkenntnisse in der öffentlichen Diskussion irrtümlicherweise oftmals an der Qualität des Testats des Wirtschaftsprüfers gezweifelt wird.

Wir bitten Sie unter Berücksichtigung unserer dargestellten terminlichen und fachlichen Bedenken daher, folgende alternativen Vorschläge für eine Gesetzesänderung zu unterstützen:

1. Wiedereinführung der ursprünglichen Frist für die Abgabe der Bestätigung des Jahresabschlussprüfer nach § 6a Abs. 3 KHEntgG bis zum 30. September (hierzu verweisen wir auch auf unser beigefügtes Schreiben vom 23. Mai 2022). Alternativ zur Gesetzesänderung wäre auch eine erneute Festlegung des InEK gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen verbunden mit einer sanktionsfreien Übermittlung der Testate der Abschlussprüfer für das Vereinbarungsjahr 2022 bis zum 30. September denkbar.

Seite 4/4 zum Schreiben vom 14.11.2022 an das Bundesgesundheitsministerium

2. Wiedereinführung der Vorlage einer Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 6a Abs. 3 KHEntgG für das Pflegebudget des vorangegangenen Kalenderjahres erst nach Abschluss der Vereinbarung oder Festsetzung des Pflegebudgets.

Sehr geehrter Herr Rau,

wir würden uns sehr freuen, Ihnen bei Bedarf weitere Informationen zur Entwicklung in der Praxis zur Verfügung zu stellen.

Wir hoffen, dass Sie unser Anliegen unterstützen und stehen Ihnen jederzeit für Rückfragen zu dieser für uns bedeutsamen Angelegenheit sehr gerne, auch persönlich, zur Verfügung.

Dankbar wären wir auch auf einen Hinweis, auf wen wir zugehen sollten, um unser Anliegen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Prof. Dr. Stibi, WP StB
Fachleiter Rechnungslegung

Bundesministerium
für Gesundheit (BMG)
Herrn Ferdinand Rau
Referatsleiter „Wirtschaftliche Fragen der
Krankenhäuser“
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Düsseldorf, 23. Mai 2022

679/617

Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail: 215@bmg.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Gesetz zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz)

Sehr geehrter Herr Rau,

der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) vom 18. Mai 2022 (Drucksache 20/1909) sowie dem Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung (Drucksache 20/1910) entnehmen wir, dass – entgegen dem Gesetzesentwurf vom 5. April 2022 (Drucksache 20/1331) – nun beabsichtigt ist, eine Anpassung des Stichtags für die Bestätigung durch den Jahresabschlussprüfer zum Pflegebudget umzusetzen. Es befinden sich im Gesetzesentwurf nun wesentliche Änderungen in § 6a Abs. 3 Krankenhausentgeltgesetz, die den Wirtschaftsprüfer unmittelbar betreffen.

Im Bericht des Ausschusses für Gesundheit heißt es dazu:

„Derzeit haben die Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien nach § 11 Absatz 1 und dem InEK eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers bis zum 30. September für das vorangegangene Vereinbarungsjahr vorzulegen. Sofern für das Krankenhaus bis zum 30. September noch kein Pflegebudget für das vorangegangene Vereinbarungsjahr vereinbart wurde, sieht die Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 derzeit vor, dass die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers erst nach dem Abschluss der Vereinbarung vorzulegen ist. In diesen Fällen kommt es zu einem deutlichen zeitlichen Verzug bei der Übermittlung der Bestätigungen der Jahresabschlussprüfer, so dass diese Bestätigungen-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/3 zum Schreiben vom 23.05.2022 an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

*gen für die jährliche Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems nicht genutzt werden können. Auch die derzeit dem InEK bis zum 30. September vorzulegenden Bestätigungen bei bereits vereinbartem Pflegebudget können für die jährliche Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems nicht genutzt werden, da die Weiterentwicklung des DRG-Vergütungssystems durch das InEK schwerpunktmäßig im zweiten und dritten Quartal eines Jahres für das Folgejahr erfolgt. Es wird daher vorgesehen, dass der Krankenhausträger die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers für das vorangegangene Kalenderjahr den anderen Vertragsparteien nach § 11 Absatz 1 und dem InEK künftig bis zum 1. Juni eines Jahres, soweit für das Jahr 2020 oder für das Jahr 2021 noch nicht vorliegend **bis zum 31. Juli 2022**, unabhängig vom Vorhandensein eines vereinbarten oder von der Schiedsstelle nach § 13 Absatz 1 festgesetzten Pflegebudgets vorzulegen hat. [...] Liegt bis zum 31. März eine abgeschlossene Vereinbarung über das Pflegebudget oder ein von der Schiedsstelle nach § 13 Absatz 1 festgesetztes Pflegebudget für das vorangegangene Kalenderjahr vor, hat der Krankenhausträger auch die Bestätigung über die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel für das Pflegebudget vorzulegen.“*

*„Für die Fälle, in denen bis zum 31. März noch kein Pflegebudget für das vorangegangene Kalenderjahr vereinbart oder noch nicht von der Schiedsstelle nach § 13 Absatz 1 festgesetzt wurde, hat der Krankenhausträger nach Satz 8 den anderen Vertragsparteien nach § 11 Absatz 1 und dem InEK **künftig innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Vereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle** eine gesonderte Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 vorzulegen. Die Achtwochenfrist nach Abschluss der Vereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle gilt auch für die Pflegebudgets für die Jahre 2020 oder 2021, die nach Inkrafttreten der Regelung vereinbart oder festgesetzt werden. Für Pflegebudgets für die Jahre 2020 oder 2021, die zwischen dem 31. März 2022 und dem Inkrafttreten der Regelung vereinbart oder festgesetzt wurden, hat der Krankenhausträger innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten der Regelung eine gesonderte Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 für das Vereinbarungsjahr vorzulegen.*

Sehr geehrter Herr Rau, wie Sie sehen, betreffen uns diese wesentlichen Änderungen des Krankenhausentgeltgesetzes insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Umsetzung sehr. Leider haben wir nicht die Möglichkeit erhalten, diese Änderungen vorab zu kommentieren, sonst wären wir dem sehr gerne nachgekommen, da sie direkt und nicht unwesentlich in unsere Arbeitsabläufe eingreifen sowie – insbesondere vor dem Hintergrund des Zeitfaktors – als kaum umsetzbar erscheinen.

Seite 3/3 zum Schreiben vom 23.05.2022 an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Wir bitten daher um die Beibehaltung der jetzigen Frist für die Abgabe der Testate für das Pflegebudget 2021 zum 30. September 2022. Diese Frist sollte auch für alle noch ausstehenden Testate 2020 gelten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen zu dieser wesentlichen Angelegenheit – wie zu allen Themen rund um Prüfung, Pflege oder Krankenhausfinanzierung – jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Lewalter-Düssel, WPin StBin
Fachreferentin